



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 30/2009

Neubekanntmachung der
Ordnung der Fakultät für Bauingenieurwesen
und Umwelttechnik
der Fachhochschule Köln

vom 24. November 2009



Herausgegeben am 11. Dezember 2009

**Neubekanntmachung
der Ordnung
der Fakultät für
Bauingenieurwesen und
Umwelttechnik
der Fachhochschule Köln**

Vom

24. November 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2006 (Hochschulgesetz – HG) (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), in Verbindung mit §§ 13 bis 15 der Grundordnung der Fachhochschule Köln vom 25. Januar 2008 (Amtliche Mitteilung 07/2008) und Artikel 2 der Ersten Satzung zur Änderung der Ordnung der Fakultät für Bauingenieurwesen und Umwelttechnik der Fachhochschule Köln vom 24. November 2009 wird die Ordnung der Fakultät für Bauingenieurwesen und Umwelttechnik vom 23. Januar 2003 (Amtliche Mitteilung 11/2005 vom 2. Dezember 2005) in der Fassung der Änderungsatzung vom 24. November 2009 wie folgt neu bekannt gegeben:

I. Grundlagen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Umwelttechnik der Fachhochschule Köln nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung auf den Gebieten des Bauingenieurwesens wahr unter besonderer Berücksichtigung umweltverträglicher Techniken. Zur Erfüllung der Aufgaben werden innerhalb der Fakultät wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) nach Abschnitt VI gebildet. Die von der Fakultät angebotenen Studiengänge, -richtungen und -schwerpunkte werden in einer Anlage zu dieser Ordnung aufgelistet und regelmäßig aktualisiert.
- (2) Urkunden der Fakultät werden durch die Dekanin oder den Dekan ausgefertigt. Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse wird von der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.
- (3) In der Zusammensetzung aller Gremien, Ausschüsse und Kommissionen, die Angelegenheiten behandeln, die die Fakultät als Ganzes betreffen, soll ihre Angebotsvielfalt in Lehre, Forschung und Studium angemessen zum Ausdruck kommen.

II. Mitglieder und Angehörige

§ 2 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 9 Abs. 3 HG gilt entsprechend.
- (2) Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung der betroffenen Fakultät Mitglied in mehreren Fakultäten sein.
- (3) Angehörige der Fakultät sind ihre im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Fakultät Tätigen sowie ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind. Angehörige sind auch die in Lehrveranstaltungen der Fakultät aufgenommenen Zweithörerinnen und Zweithörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer.
- (4) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zur Fakultät erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät für Bauingenieurwesen und Umwelttechnik bestimmen sich nach § 10 und § 26 Abs. 2 HG sowie nach § 2 Abs. 2 GO.

§ 4

Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen der Fakultät zu nutzen.

III. Organe der Fakultät

§ 5

Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

§ 6

Dekanat

- (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, zwei weiteren Professorinnen oder Professoren (Prodekan/in I und Prodekan/in II) und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter (Prodekan/in III).
- (2) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule. Die Prodekanin I bzw. der Prodekan I übernimmt die Aufgaben nach § 25 Abs. 2 Satz 5 HG (Studiendekanin bzw. Studiendekan) und vertritt im Regelfall die Dekanin oder den Dekan. Ansonsten erfolgt die Vertretung durch die Prodekanin II bzw. den Prodekan II.
- (3) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere sowie die Abwahl regeln die Wahlordnung bzw. das Hochschulgesetz.
- (4) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es stellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan auf und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 HG, für die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtung sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflicht erfüllen. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Rektorat. Das Dekanat erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Es bereitet die Sitzung des Fakultätsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrates ist das Dekanat diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Dem Dekanat können durch Beschluss des Fakultätsrates weitere Aufgaben übertragen werden. Das Dekanat entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Gleichstand entscheidet die Stimme der Dekanin oder des Dekans.
- (5) Unbeschadet gesetzlicher Rechte und Pflichten wird innerhalb des Dekanats folgende Aufgabenverteilung festgelegt:

- Dekan/Dekanin:
- Vertretung der Fakultät innerhalb der Hochschule
 - Verteilung der Haushaltsmittel im Benehmen mit dem Fakultätsrat
 - Entscheidungen über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät
 - Leitung des Dekanats und Vorsitz im Fakultätsrat
 - Koordinierung der Arbeit der ständigen Fakultätskommissionen
 - Leitung der ständigen Fakultätskommission für Planung und Haushalt
 - Fakultätsentwicklungsplanung
 - umfassende Information der Fakultätsmitglieder in Angelegenheiten von Lehre, Studium und Fakultätsentwicklungsplänen
- Prodekan/in I:
- Vertretung des Dekans oder der Dekanin
 - Studiendekanin bzw. Studiendekan gemäß § 25 Abs. 2 Satz 5 HG
 - Studienberatung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen
 - Leitung der ständigen Fakultätskommission für Studienbetrieb
 - Organisation und Koordinierung des Lehrangebots für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen
 - Durchführung der Evaluation des Bachelor-Studienganges Bauingenieurwesen
- Prodekan/in II:
- Vertretung des Dekans oder der Dekanin
 - Studienberatung für den Master-Studiengang Bahn- und Ingenieurbau
 - stellvertretende Leitung der ständigen Fakultätskommission für Studienbetrieb
 - Organisation und Koordinierung des Lehrangebots für den Master-Studiengang Bahn- und Ingenieurbau
 - Durchführung der Evaluation des Master-Studienganges Bahn- und Ingenieurbau
- Prodekan/in III:
- Leitung der ständigen Fakultätskommission für Infrastruktur und Öffentlichkeitsarbeit
 - Führung der Haushaltskonten.

- (6) Die Mitglieder des Dekanats können in Abstimmung mit dem Fakultätsrat einzelne Aufgaben des Dekanats an andere Mitglieder der Fakultät übertragen (s. Liste Selbstverwaltungsgremien der Fakultät 06 in der Anlage).
- (7) Soweit die vom Dekanat wahrzunehmenden Aufgaben - insbesondere in den Bereichen Haushalt, Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Vollständigkeit des Lehrangebotes, Einhaltung der Lehrverpflichtungen, Studien- und Prüfungsorganisation, Evaluation sowie Information - sich auf ein einzelnes Institut beschränken, kann das Dekanat diese Aufgaben widerruflich dem Institutsvorstand übertragen.
- (8) Das Dekanat gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur ausführlichen und umfassenden Information und zur Beratung in Angelegenheiten von Lehre, Studium und Fakultätsentwicklungsplänen.

§ 7 Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät zu-

ständig. Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind acht Professorinnen oder Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, eine weitere Mitarbeiterin oder weiterer Mitarbeiter sowie vier Studierende. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre bis auf die Studierenden, deren Amtszeit ein Jahr beträgt.
- (3) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind die Mitglieder des Dekanats.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates werden von den Mitgliedern der Fakultät rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach näherer Bestimmung der Wahlordnung gewählt. Der Fakultätsrat tritt zur Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekanen gemäß § 31 Abs. 1 und 2 Wahlordnung zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, sobald seine stimmberechtigten Mitglieder in unmittelbarer Wahl gewählt sind. Im Übrigen treten sie ihr Amt zu Beginn des akademischen Jahres an.
- (6) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, teilnahmeberechtigt.
- (7) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen die beteiligten Fakultätsräte gemeinsame Ausschüsse bilden.
- (8) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die ein Institut oder eine Betriebseinheit der Fakultät bzw. fachliche oder dienstliche Belange einer Professorin oder eines Professors berühren, ist der Leitung der betroffenen Einrichtung und den betroffenen Professorinnen oder Professoren Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fakultätsrat nicht durch eine Professorin oder einem Professor vertreten wird, ist mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

IV. Ausschüsse, Kommissionen

§ 8

Prüfungsausschuss, ständige Fakultätskommissionen, weitere Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Näheres regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen.
- (2) Folgende ständige Fakultätskommissionen werden gebildet:
 - Fakultätskommission für Planung und Haushalt
 - Fakultätskommission für Studienbetrieb
 - Fakultätskommission für Infrastruktur und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Aufgaben dieser Kommissionen ergeben sich aus gesetzlichen Vorgaben, dieser Fakultätsordnung und dem Fakultätsentwicklungsplan. Zusätzliche Aufgabenzuweisungen können im Einzelfall vom Fakultätsrat beschlossen werden. Die ständige Fakultätskommission für Studienbetrieb ist insbesondere für die Vorbereitung der Erstellung von Entwürfen von Prüfungs- und

Studienordnungen sowie zur Stellungnahme bei Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen zuständig und nimmt die Aufgaben gemäß §§ 58 Abs. 3 Satz 1 HG und § 64 Abs. 1 Satz 2 HG wahr.

(3) Die ständigen Fakultätskommissionen werden wie folgt besetzt:

- vier Professorinnen bzw. Professoren
- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
- eine sonstige Mitarbeiterin bzw. ein sonstiger Mitarbeiter
- eine Studierende oder ein Studierender.

Die Kommissionsmitglieder werden mit Ausnahme der Vorsitzenden vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit des Mitglieds aus dem Kreis der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Vorsitze in den ständigen Kommissionen sowie der stellvertretende Vorsitz in der Fakultätskommission für Studienbetrieb ergeben sich gemäß § 6 Abs. 5.

(4) Der Fakultätsrat kann für Einzelfragen weitere Ausschüsse oder Kommissionen bilden.

(5) Die oder der Vorsitzende bereitet die jeweiligen Sitzungen vor und führt die Geschäfte. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Ausschüsse bzw. Kommissionen.

V. Berufungen und Ernennungen

§ 9

Berufungsverfahren

- (1) Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger und der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bestimmt sich nach § 38 Abs. 4 HG sowie der Berufungsordnung der Fachhochschule Köln.
- (2) Die Mitglieder des Berufungsausschusses sollen überwiegend in den Instituten tätig sein, denen die Professur zugeordnet ist oder werden soll.
- (3) Die Inhaber einer zur Besetzung anstehenden Stelle dürfen nicht dem für diese Stelle eingerichteten Berufungsausschuss angehören.

§ 10

Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor"

- (1) Die Fakultät kann einen Vorschlag beschließen, solchen Persönlichkeiten die Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" für ein bestimmtes Gebiet zu verleihen, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen. Die Einzelheiten regelt § 41 Abs. 2 - 4 HG.
- (2) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben das Recht, im Rahmen ihres Wissenschaftsgebietes eine Lehrtätigkeit an der Fakultät auszuüben.

§ 10a Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät

- (1) Die weiblichen Mitglieder der Fakultät wählen aus dem Kreis der weiblichen Hochschulmitglieder, die nicht zwingend Mitglied der Fakultät sein müssen, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät für eine Amtszeit von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. § 24 Abs. 1 Satz 6 HG gilt entsprechend.
- (2) Alle Mitglieder der Fakultät können hierzu Wahlvorschläge bis 1 Woche vor dem Wahltermin an die Fakultätsleitung einreichen.
- (3) Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung der weiblichen Mitglieder der Fakultät, zu der der Dekan oder die Dekanin mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen einlädt. Die Bekanntmachung zur Wahlversammlung durch Aushang genügt.
- (4) Falls nur eine Kandidatin von den Fakultätsmitgliedern benannt wurde, ist die Wahl entbehrlich.
- (5) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Ansonsten gilt § 31 Abs. 6 der Wahlordnung der Fachhochschule Köln entsprechend.

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute)

§ 11 Institute

- (1) Die Fakultät Bauingenieurwesen und Umwelttechnik gliedert sich in Institute (siehe § 29 HG). Die Aufgaben der Institute sind bei deren Einrichtung zu bestimmen. Die Institute in der Fakultät sind in der Anlage zu dieser Ordnung benannt. Die Institute geben sich eine Institutsordnung.
- (2) Die Institute können in Fachgruppen gegliedert werden, wenn ihnen in der Regel mehr als 10 Professorinnen oder Professoren angehören. Die Gliederung ist in der Institutsordnung festzulegen.
- (3) Den Instituten werden vom Dekanat Stellen und Mittel unter Berücksichtigung des Fakultätsentwicklungsplans zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt nach dem Mittelverteilungsplan der Fakultät. Die Grundsätze der Verteilung werden von dem Dekanat im Benehmen mit dem Fakultätsrat festgelegt.
- (4) Die Mitgliedschaft in mehr als einem Institut ist nur im Ausnahmefall mit Zustimmung des Rektorates zulässig.

§ 12 Vorstand der Institute

(1) Die Leitung eines Institutes obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören an:

- alle hauptamtlich am Institut tätigen Professorinnen und Professoren,
- alle überwiegend am jeweiligen Institut tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, höchstens jedoch eine Anzahl, die um eins kleiner ist als die Anzahl der dem Vorstand angehörigen Professorinnen und Professoren.

Die Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Gruppen im Vorstand werden von den am Institut Tätigen der jeweiligen Gruppe gewählt, sofern die Gruppe nicht in ihrer Gesamtheit bereits dem Vorstand angehört. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit beginnt am ersten September.

- (2) An den Sitzungen des Vorstands nehmen zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme teil. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden von der Fachschaft der Fakultät aus dem Kreis der Studierenden entsandt, die innerhalb eines Studienganges einer Studienrichtung angehören, deren Fächer überwiegend das Institut vertritt. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden beträgt 1 Jahr.
- (3) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind, und über die Verwendung der zugewiesenen Mittel, sofern der Dekan dem Vorstand die Befugnis erteilt hat.
- (4) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlen für die Vorstandsmitglieder ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

§ 13 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor, die oder der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für die Amtszeit von zwei Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am ersten September. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere sowie die Abwahl regelt das Hochschulgesetz. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin oder einem Professor oder mehrere Professorinnen oder Professoren des Instituts vertreten. Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin oder dem Dekan mit.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie oder er vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
 2. sie oder er leitet die Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
 3. sie oder er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.
- (3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

VII. Schlussbestimmungen

§ 14

Änderung der Fakultätsordnung

Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrates gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15

Inkrafttreten

Die Fakultätsordnung in ihrer ursprünglichen Fassung ist am 20. Januar 2003 in Kraft getreten. Die Änderungen der Fakultätsordnung auf der Grundlage der Ersten Satzung zur Änderung der Ordnung der Fakultät für Bauingenieurwesen und Umwelttechnik vom 24. November 2009 sind mit Ausnahme des § 10a, der mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft getreten ist, mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft getreten.

Köln, den 24. November 2009